

BERICHT ÜBER DAS 3. TREFFEN DER VON „PRO ORIENTE“ BERUFENEN ARBEITSGEMEINSCHAFT ZUM STUDIUM DER SIEBENBÜRGENER KIRCHLICHEN UNION VOM 30. JUNI BIS 6. JULI 2005 IN ALBA JULIA

Die vom Plenum der Arbeitsgemeinschaft mit dem Erstellen eines Berichts über ihre dritte Sitzung vom 30.6. bis 6.7.2005 beauftragte Vierergruppe (Prof. Mârza, Prof. Ioniță, Dr. Stanciu und Prof. Suttner) traf sich am 22./23.9.2005 in Alba Julia. In Fortsetzung ihres Berichts vom 8.11.2003 über das erste Treffen (2001) und das zweite Treffen (2003) der Arbeitsgemeinschaft, der in *Annales Universitatis Apulensis, Series Historica*, 9/II, S. 159-164, veröffentlicht ist, teilt sie im Folgenden ihre Ergebnisse mit.

Die Tagesordnung für das Treffens des Jahres 2005 war bereits im Bericht vom 8.11.2003 bekannt gemacht worden. Sie umfaßte fünf Punkte; sie wurden sämtlich behandelt. Die Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zu ihnen für das Treffen eingereicht und von der Versammlung diskutiert wurden, werden demnächst in den *Annales Universitatis Apulensis, Series Historica*, veröffentlicht. (Einige Teilnehmende reichten Aufsätze zu anderen Themen ein; sie konnten nicht besprochen werden, sollen aber ebenfalls in den *Annales Universitatis Apulensis* abgedruckt werden.) Über die Einsichten, die in der Diskussion erreicht wurden, wird im Folgenden zusammenfassend berichtet.

Zusätzlich führte das Plenum Gespräche über Pläne zu ihrer Weiterarbeit. Darüber geht den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft eine vertrauliche Zusammenfassung zu; denn im vorliegenden Bericht, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden wird, soll nur von Arbeitsergebnissen, nicht von Zukunftsplänen die Rede sein.

Zu Punkt 1:

Der Tagesordnungspunkt lautete: *Eine Anfrage, die bezüglich des Wechsels im Verhalten der reformierten Kirchenbehörden Siebenbürgens in den Jahren 1692 bis 1700 vorgelegt wurde im Referat von 2003: "Das Unionsverständnis bei Förderern und Gegnern der Union der Siebenbürgener Rumänen mit der Kirche von Rom" (Suttner), ist noch offen geblieben. Wie kann man dieses Verhalten erklären, ohne den Vorwurf zu machen, die Behörden hätten nach der Devise gehandelt, daß der Zweck die Mittel heilige?*

In den Gesprächen zu diesem Punkt wurde hervorgehoben, daß sehr vorsichtig umgegangen werden muß mit dem Begriff „Union“, wenn er am Ende des 17. Jahrhunderts oder zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Dokumenten der Reformierten begegnet. (Der Begriff war vor diesem Zeitpunkt von ihnen überhaupt nicht verwendet worden.) Nicht von Einigung zwischen zwei Kirchen im ekklesiologischen Sinn ist bei den Reformierten die Rede, wie dies in den Dokumenten der Jesuiten der Fall war. Für die Jesuiten war, als sie mit den Rumänen verhandelten, „Union“ ein theologischer Zentralbegriff war. Wenn die Reformierten von „Union“ sprachen, ging es hingegen um eine bürgerlich-rechtliche Protektion der reformierten Kirche für bestimmte Rumänen, durch die diese von den Katholiken fern gehalten werden sollten.

Im 16. und im 17. Jahrhundert (vor der Eroberung Siebenbürgens durch Österreich) waren die Reformierten durchaus gewillt gewesen, die Rumänen für das aufgeschlossen zu machen, was sie selber unter dem „reinen Evangelium“ verstanden. Die Urkunde aus dem Jahr 1692, auf die sich die Anfrage in der Tagesordnung bezog, verwendete das Wort „Union“ überhaupt nicht, verfolgte aber durchaus noch die genannte Zielsetzung. In den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts hingegen, in denen die Protestanten Siebenbürgens in Sorge geraten waren, daß der Zusammenschluß der Rumänen mit den Katholiken die katholische Kirche stark genug machen könnte, um auch in Siebenbürgen mit der Gegenreformation zu beginnen und die religiöse Freiheit der Protestanten zu beschneiden, versuchten sie, wenigstens einen Teil der Rumänen durch das Angebot ihrer Protektion auf ihre Seite zu ziehen, ohne sich dabei um deren Glaubensüberzeugungen zu kümmern. Daß sie bei diesen Versuchen das Wort „Union“ verwendeten, könnte zu Mißverständnissen führen.

Zu Punkt 2:

Der Tagesordnungspunkt lautete: *Welche Befürworter und welche Gegner der Union hielten die unierte Kirche Siebenbürgens für eine Kirchengemeinschaft, die an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert neu entstand? Wer hielt sie für die Fortsetzung der rumänischen Diözese des 17. Jahrhunderts?*

Da in Siebenbürgen nach der Mitte des 18. Jahrhunderts mit Klarheit zwei rumänische Kirchengemeinschaften bestanden und 1761 dort ein zweiter rumänischer Bischof eingesetzt wurde, muß irgendwann eine zweite Kirchengemeinschaft ins Dasein getreten sein. Manche Forscherinnen und Forscher sind geneigt, den Anfang des Neuen sehr früh anzusetzen – einzelne sogar schon in die Jahre 1697/98. Andere halten dies für unangemessen und vertreten die Auffassung, daß es länger dauerte, bis sich eindeutig eine Zweiheit der rumänischen Kirchen Siebenbürgens ergab. Bei den Gesprächen zu Tagesordnungspunkt 2 war nach den Ursachen und nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der Teilung zu fragen.

Die Erfahrung lehrt, daß historische Entwicklungen nicht immer mit Absicht herbeigeführt werden, sondern auch aus Handlungen entstehen können, mit denen man ursprünglich etwas anderes erreichen wollte. Um in solchen Fällen die Absichten der beteiligten Personen zu erforschen, darf man ihnen nicht unterstellen, sie hätten von Anfang an auf das Endergebnis hingearbeitet, das letzten Endes herauskam. Denn die Absichten derer, die einen Prozeß in Gang bringen, sind nicht immer ablesbar am Resultat. Ihre Absichten können nur erkannt werden, wenn man ohne Blick auf das Endergebnis erforscht, was sie zu Beginn ihres Handelns planten und tatsächlich durchführen wollten.

1) Das Verhalten der Jesuiten wie auch jener Siebenbürgener rumänischen Bischöfe, die sich an der Vorbereitung der Union beteiligten, und ihrer Synode bei den Unionsberatungen macht deutlich, daß niemand von ihnen an die Neugründung einer anderen Kirchengemeinschaft dachte; sie wollten die rumänische Diözese des 17. Jahrhunderts dazu führen, daß sie nicht im Schisma zu Rom verbleibe, sondern in *Communio* trete mit der römischen Kirche. Die Jesuiten hatten (in voller Übereinstimmung mit dem ihnen im Geist des Florentiner Konzils erteilten Auftrag) die „*legea strămoşască*“¹ der Rumänen in keiner Weise durch die Union verändern wollen. Sie planten, einen Weg einzuschlagen, auf dem die Identität der rumänischen Diözese des 17. Jahrhunderts unverändert bleiben würde. Auch die oben erwähnten rumänischen Bischöfe und ihre Synode dokumentierten in ihren Urkunden, daß nach ihrem Verständnis die gesamte rumänische Diözese des 17. Jahrhunderts die Union abschließen und daß sie ihr gesamtes geistliches Erbe einbringen werde.

Als mit Kardinal Kollonitz der letzte Schritt der Union vorgenommen wurde, hatte auch er die ganze rumänische Diözese Siebenbürgens, die seit Jahrhunderten bestand, mit der lateinischen Kirche vereinigen wollen. Doch die Auflagen, die er machte, waren so grundlegend, daß die rumänische Diözese, wenn sie die Wünsche des Kardinals erfüllte, nicht mehr die alte Kirchengemeinschaft bleiben konnte. In seiner Unkenntnis von der byzantinischen kirchlichen Tradition und wegen seiner ungenügenden Studien auch der abendländischen Theologie erkannte er dies nicht und brachte eine Entwicklung in Gang, die er nicht herbeiführen wollte: Er leitete es ein, daß sich die unierte Kirche mit der Zeit zu einer anders strukturierten Kirchengemeinschaft entwickelte. Jedoch blieb auch er trotz seines gravierenden Fehlers wie die Jesuiten, wie Atanasie und wie die Siebenbürgener rumänischen Synodalen irrtümlich davon überzeugt, daß die unierte Kirche Siebenbürgens die rumänische Diözese des 17. Jahrhunderts fortsetzen werde.

2) Für eine Kirchengemeinschaft, die an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert neu entstand, galt hingegen die unierte Kirche Siebenbürgens den Siebenbürgener Ständen von Anfang an. Denn aus sozialpolitischen Motiven, um ihre Privilegien zu sichern, wollten sie durchsetzen, daß nur jene Rumänen die den Unierten versprochenen Rechte bekämen, welche sich ausdrücklich von der Kirchengemeinschaft des 17. Jahrhunderts lossagten und eine neue

¹ „*Legea strămoşască*“, wörtlich ins Deutsche übersetzt: „das altväterliche Gesetz“, meint die herkömmliche Glaubensordnung der Rumänen und die Garantie ihres sozialen Zusammenhalts.

Gemeinschaft bildeten; von der neuen Kirchengemeinschaft wünschten sie ausdrücklich, daß sie klein ausfalle. Daneben sollte nach ihrer Vorstellung die alte Kirchengemeinschaft des 17. Jahrhunderts weiter bestehen und möglichst groß bleiben, damit nur eine Minderheit der Rumänen neue Rechte bekäme und deren Mehrheit weiterhin rechtlos bleibe.

3) Nach der Wiederweihe Atanasies in Wien kamen bestimmte Kreise der Siebenbürgener Rumänen zu der Auffassung, daß die um Atanasie gescharten Unierten doch etwas anderes seien als ihre alte Kirchengemeinschaft des 17. Jahrhunderts. Dieser Verdacht verstärkte sich unter Bischof Pataki und erst recht, als mit der Zeit eine Reihe jener Auflagen, die Kardinal Kollonitz gemacht hatte, tatsächlich durchgesetzt werden konnten. Als dann Visarion Sarai durchs Land zog, verbreitete sich mehr und mehr die Überzeugung, daß die Unierten nicht die alte rumänische Diözese des 17. Jahrhunderts seien. Damit war auch unter den Rumänen das Bewußtsein im Entstehen, daß es in Siebenbürgen zwei rumänische Kirchengemeinschaften geben würde und man sich für eine davon zu entscheiden habe.

Zu Punkt 3:

Der Tagesordnungspunkt lautete: *Welche Befürworter und welche Gegner der Union waren der Meinung, daß die unierte Kirche Siebenbürgens hervorgegangen sei aus einer kommunitären Annullierung des Schismas zwischen „Griechen“ und Lateinern? Welche meinten, es seien individuelle Beitritte zur Union vollzogenen worden?*

1) Zweifellos planten die Jesuiten, die an der Vorbereitung der Union beteiligten rumänischen Bischöfe, die Siebenbürgener rumänischen Synodalen und auch Kardinal Kollonitz, das zwischen den Siebenbürgener Rumänen und den Lateinern bestehende Schisma zu annullieren; sie waren der Überzeugung, daß dies durch die Maßnahmen geschah, die in den Jahren 1697 bis 1701 von den Kirchenleitungen beider Seiten gesetzt wurden. Denn nur von den verantwortlichen Kirchenführern der betroffenen Gemeinschaften kann das Ende eines Schismas festgestellt werden. Für die Gesamtheit der Rumänen Siebenbürgens hatte nach ihrer Ansicht kollektive Gültigkeit, was die Kirchenleitungen von 1697 bis 1701 beschlossen.

2) Die Siebenbürgener Stände, die aus sozialpolitischen Motiven (um ihrer Privilegien willen) wünschten, daß die unierte Kirche eine neue Gemeinschaft darstellen und recht klein bleiben sollte, wollten hingegen nicht dulden, daß die Kirchenleitungen die Union für alle Rumänen abschließen. Sie verlangten, daß als Unierte nur anerkannt werden dürfe, wer sich persönlich für die Union ausgesprochen habe.

3) Siebenbürgener Rumänen, die entweder bereits während der Unionsgespräche, vor allem aber nach der Wiederweihe Atanasies zweifelten, ob die rumänische Kirchenleitung wirklich, wie versprochen, die „legea strămoşască“ wahre, verweigerten der rumänischen Kirchenleitung Siebenbürgens die Gefolgschaft. Als in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts die Anzahl dieser Unionsgegner groß geworden war, ist es in Siebenbürgen zu fast jedermanns Überzeugung geworden, daß es von der persönlichen Entscheidung der Rumänen abhängt, ob sie unierte oder nichtunierte seien.

Zu Punkt 4:

Der Tagesordnungspunkt lautete: *Bedeutete (nach damaliger Meinung) die Annahme der Union den Übertritt zu einer anderen kirchlichen Gemeinschaft?*

1) Wer die unierte Kirche Siebenbürgens für die Fortsetzung der rumänischen Diözese des 17. Jahrhunderts hielt, konnte in der Annahme der Union keinen Übertritt zu einer anderen kirchlichen Gemeinschaft sehen.

2) An einen solchen Übertritt konnte nur denken, wer die unierte Kirche Siebenbürgens für eine Kirchengemeinschaft hielt, die an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert neu entstand. Dies vertraten insbesondere die Siebenbürgener Stände, die um nicht-theologischer Ziele willen von Anfang an forderten, daß solche rumänische Gläubigen, die von den Lateinern nicht mehr durch ein Schisma getrennt sind, eine eigene Kirchengemeinschaft zu bilden haben.

3) Als im Lauf des 18. Jahrhunderts die rumänischen Unionsgegner zahlreich geworden waren, verbreiterte sich die Auffassung, daß es von einer persönlichen Entscheidung abhängt, ob die Rumänen unierte oder nichtunierte seien. Manch einer konnte dann zu der Meinung kommen, daß er oder seine Eltern nur wegen der Vorgänge um die Jahrhundertwende und „ohne persönliche Zustimmung“ zu Unrecht zu den Unierten gerechnet wurden. So konnte er fordern, daß es ihm jetzt freistehen müsse, noch nachträglich eine Entscheidung zu treffen. Die Ereignisse nach dem Auftreten Visarions machen deutlich, daß die Zahl derer, die so dachten, bedeutend war.

Anlässlich der Diskussionen zu den Punkten 2, 3 und 4 kam die Rede darauf, daß manche Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich auf Quellen berufen, die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unbekannt sind. Manchmal handle es sich sogar um Dokumente, deren Authentizität von der einen oder anderen Seite bestritten werde. Deswegen wurden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einigen Mitgliedern des Kreises aufgefordert, bis zum 1. September 2005 ein Verzeichnis der Quellen (Dokumente) an das Büro von „Pro Oriente“ zu senden, die sie ihren eigenen Untersuchungen zugrunde legen. Der Vorschlag fand positives Echo, und die Viererkommission wurde gebeten, bei ihrem Septembertreffen für die Quellen und Dokumente, auf die sich die Beiträge zu unseren Treffen stützen, ein Gesamtverzeichnis zu erstellen. Denn nicht alle Literatur ist hinreichend über die innereuropäischen Grenzen hinweg verbreitet, und Sprachprobleme tun das Ihrige, so daß dem einen oder dem anderen manches verborgen ist. Durch diese Maßnahme solle sicher gestellt werden, daß allen Teilnehmern bekannt werde, auf welchen Dokumenten die Beiträge zu unseren Treffen aufruhen.

Doch die Viererkommission konnte ihrem Auftrag noch nicht nachkommen, weil die erbetenen Quellenverzeichnisse bisher nicht eingesandt wurden.

Zu Punkt 5:

Der Tagesordnungspunkt lautete: *Auf welche Unterscheidungskriterien zwischen Unierten und Nicht-Unierten berief man sich*

*anfangs,
zur Mitte,
am Ende
des 18. Jahrhunderts?*

1) Anfangs des 18. Jahrhunderts war jenen, die unierte sein wollten, und jenen, die es nicht sein wollten, daran gelegen, die "legea strămoşască" unverändert zu bewahren. Sie unterschieden sich weder beim Reden über ihren Glauben noch beim Vollzug des liturgischen Lebens.

Für den unierten rumänischen Bischof und seine Synode sowie für die staatlichen und kirchlichen Autoritäten Österreichs galt als unierte, wer die Loyalität zu Bischof Atanasie – ab 1723 zu Bischof Pataki – wahrte.

Nach Auffassung der Siebenbürgener Stände hätten Unierte und Nichtunierte aufgrund einer öffentlichen Erklärung bezüglich ihrer persönlichen Option voneinander unterscheidbar sein sollen. Denn es war ihre Auffassung, daß die Union nicht über die Kirchenleitungen, sondern nur durch den persönlichen Beitritt der einzelnen Priester und Gläubigen zu ihr zustande kommen dürfe. Bereits im Oktober 1699 hatten sie die Rumänen durch Kommissionen, die aus je einem Vertreter der vier rezipierten Religionen des Landes bestanden, befragen lassen wollen, ob sie bei ihrem Glauben verbleiben oder sich mit einer von den rezipierten Religionen vereinigen wollten. Die Umfrage konnte jedoch nicht überall stattfinden, und wo man Antworten erlangte, waren sie vielfach wenig relevant.

2) Um die Jahrhundertmitte wurde anlässlich des Auftretens von Visarion Sarai deutlich, daß sich die Rumänen Siebenbürgens kirchlich entzweit hatten. Aus den Sondierungen, welche die österreichischen Behörden nach den Wirren durchführten, die auf Visarions Predigten folgten, ergibt sich: Jene Rumänen, die nicht einverstanden waren mit der Union, beklagten sich nicht darüber, daß die unierten Priester Änderungen vorgenommen hätten beim Reden über den

Glauben oder im gottesdienstlichen Leben. Dennoch hatten sie das Gefühl, daß sich die unierten Priester anders verhielten, als sie selber es von ihren Priestern erwarteten. Worin ihre „Andersartigkeit“ bestand, sprachen sie aber nicht mit klaren Worten aus, und auch Visarion hatte nicht eindeutig gesagt, wodurch ein unierter Priester von einem nichtunierten unterscheidbar wäre.

Aus Visarions Predigten und ebenso aus der Reaktion auf sie beim unierten Theologen Gherontie Cotore ergab sich, daß es auf beiden Seiten inzwischen zu einem soteriologischen Exklusivismus gekommen war. Man war überzeugt, daß „die anderen“ nicht mehr auf dem Weg der göttlichen Gnade gingen. Das „Befremdende“ an ihnen mußte aber immer noch „erspürt“ werden. Denn noch immer wußte (abgesehen von der Loyalität zum unierten Bischof) noch niemand, klar umrissene Kriterien anzugeben, an denen die Unierten und die Nichtunierten eindeutig voneinander unterscheidbar gewesen wären.

3) Zu solchen Kriterien kam es, als in den folgenden Jahren beide Seiten begannen, nach den theologischen und ekklesiologischen Gründen zu suchen, weswegen es (gemäß ihrer Überzeugung) nach Gottes heiligem Willen notwendig wäre, unierte bzw. nichtunierte zu sein.

Visarion predigte, daß kein Priester die heiligen Sakramente wirksam spende, der außer der Autorität der sieben Konzilien auch noch die päpstliche Autorität anerkenne. Gherontie Cotore konterte und bestritt, daß Bischöfe und Priester, die nicht unter dem Papst stehen, das Recht hätten, geistlich zu amtieren und Sakramente zu spenden. Durch das exklusive Sich-Berufen auf die sieben Konzilien bzw. durch die Anerkennung des Papstes waren die beiden rumänischen Kirchen Siebenbürgens deutlich genug voneinander abgehoben, daß es erforderlich wurde, nach der Einsetzung eines zweiten rumänischen Bischofs in Siebenbürgen zu verlangen.

Vorüberlegungen zum Arbeitstreffen 2007

In der Diskussion beim Treffen von 2005 wurde angemahnt, daß in unseren Beiträgen für die Zeit vor dem Auftreten Visarions das Selbstbewußtsein der Nichtunierten noch zu wenig erhoben worden sei. Es wurde für wünschenswert erklärt, diesen Mangel beim nächsten Treffen zu beheben.

Im Übrigen sollte unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich der Zeit gelten, die durch das Auftreten Visarions eingeleitet wurde. Was läßt sich aus den Quellen erheben über Visarions Tätigkeit? Was ereignete sich in Siebenbürgen während er im Land war und warum kam es zu seiner Verhaftung? Wie verhielten sich die Siebenbürgener Stände zu den Ereignissen um Visarion? Welche Maßnahmen ergriffen die österreichischen Behörden nach seiner Verhaftung zum Schutz der unierten Kirche? Sind diese Maßnahmen auf dem Hintergrund des damaligen Verständnisses vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche verständlich oder waren sie übertrieben? Kam es zu Zwangsmaßnahmen der Behörden gegen die Nichtunierten? Wenn ja, mit welcher Begründung? Welche Überlegungen zu den damaligen kirchlichen Verhältnissen Siebenbürgens stellten die Wiener Instanzen an? Wie entwickelte sich das Verhältnis zwischen den Unierten und den Nichtunierten nach Visarion? Welche theologische Auseinandersetzung zwischen Unierten und Nichtunierten begann nach dem Auftreten Visarions? Welche Einsichten erbrachte sie?

Somit ergibt sich für 2007 folgende Tagesordnung:

I) Ein Rückblick auf die bisherigen Ergebnisse:

1) Nachtrag für die ersten vier Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts: Was läßt sich über unsere bisherigen Erkenntnisse hinaus noch erheben über das Selbstbewußtsein der Nichtunierten?

II) Neue Themen:

2) Was ist aus den Quellen zu erheben über Visarions Tätigkeit? Was ereignete sich in Siebenbürgen während er im Land war und warum kam es zu seiner Verhaftung? Wie sind die Predigten Visarions einzuordnen in die Entwicklung der Theologie im 18. Jahrhundert?

3) Die Einstellung der Siebenbürgener Stände zu den Ereignissen um Visarion.

4) Welche Maßnahmen ergriffen die österreichischen Behörden nach Visarions Verhaftung zum Schutz der unierten Kirche? Entsprechen diese Maßnahmen dem damaligen Verständnis vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche? Kam es zu Zwangsmaßnahmen der Behörden gegen die Nichtunierten?

5) Was ergibt sich aus den Quellen über das Denken der Wiener Instanzen bezüglich der damaligen Siebenbürgener kirchlichen Verhältnisse?

6) Einsichten und gegenseitige Vorwürfe, die nach dem Auftreten Visarions aus der theologischen Auseinandersetzung zwischen Unierten und Nichtunierten erwachsen.

7) Wann und wie setzte nach Ausweis der Quellen erneut eine Diskussion über die „vier Florentiner Punkte“ ein? Wurden diese Punkte bei der Diskussion von den Unierten und von den Nichtunierten wirklich so verstanden, wie die Konzilsväter sie gemeint hatten?

III) Planung der Weiterarbeit:

8) Diskussion über den Publikationsplan auf ein gemeinsames Buch unseres Arbeitskreises zu den Themen der vier Arbeitstreffen (2001, 2003, 2005 und 2007).

Alba Julia, den 23.9.2005

Prof. Dr. IACOB MÂRZA
Prof. Dr. VIOREL IONIȚĂ
Dr. LAURA STANCIU
Prof. Dr. ERNST CHRISTOPH SUTTNER